

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Ulrich Goll und Dr. Timm Kern FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Wie genau prüft das Kultusministerium die Rechtstreue der Zeugen Jehovas und Nachfragen zur Landtagsdrucksache 16/7429

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was genau meint sie mit den „kritischen Anfragen“, von denen sie bei der Beantwortung von Ziffer 14 der Drucksache 16/7429 spricht, jedenfalls unter Datum, Inhalt, ausstellende Behörde, Antwort oder Nicht-Antwort der Zeugen Jehovas und die daraus gezogenen Konsequenzen der Landesregierung für jede einzelne „kritische Anfrage“?
2. Auf welche gerichtlichen Entscheidungen beziehungsweise juristische Fachliteratur stützt sie sich bei der Beantwortung der Ziffern 3 und 4 der Drucksache 16/7429, wenn sie behauptet, dass die Aberkennung eines einmal von einem einzelnen Bundesland verliehenen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nur bundeseinheitlich erfolgen kann, wobei um eine Auseinandersetzung mit den in der Begründung genannten Fundstellen sowie um die Nennung und die Zitierung eigener Fundstellen gebeten wird?
3. Wieso dauerte es insgesamt rund 20 Jahre, bis den Zeugen Jehovas in allen Bundesländern der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde, wenn angeblich „dieses Merkmal nach der Rechtsprechung innerhalb des föderalen Gefüges der Bundesrepublik regional nicht teilbar ist“, wobei um die Nennung der konkreten Rechtsprechung gebeten wird?
4. Führt die sogenannte actus contrarius-Theorie nicht dazu, dass jedes einzelne Land über die Aberkennung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts genauso gesondert entscheiden muss, wie über die Verleihung und wenn nein, wieso genau nicht?

5. Auf welche Weise übt sie Druck auf die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas aus, damit die in Deutschland selbstverständlichen Bürger- und Freiheitsrechte auch für Angehörige der Zeugen Jehovas gewahrt werden und nicht durch zweifelhafte Vorgaben etwa im Hinblick auf das Bluttransfusionsverbot oder den Umgang mit Abweichlern aufgelockert werden?

16. 06. 2020

Dr. Goll, Dr. Timm Kern FDP/DVP

Begründung

Mit der Kleinen Anfrage begehren die Fragesteller weitere Informationen zur Argumentation der Landesregierung, wonach die weiteren Entscheidungen hinsichtlich des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts faktisch nur bundeseinheitlich erfolgen können.

Zumindest nach einer eigenen Recherche konnte kein Hinweis darauf gefunden werden, dass eine Aberkennung aufgrund einer nur bundeseinheitlich zu beurteilenden Rechtstreue nur durch alle Bundesländer geschlossen erfolgen kann. Für die Zuständigkeit einzelner Bundesländer, divergierende Entscheidung vorzunehmen, spricht das e-contrario-Argument aus der Verleihungsbefugnis der Länder. Eine Rechtsgrundlage würde in Form der §§ 48, 49 LVwVfG, entgegen der Beantwortung des Antrags, ebenfalls grundsätzlich bestehen. Diese Sichtweise stützt sich exemplarisch auf folgende Literaturfundstellen:

BeckOK Grundgesetz/Germann, 42. Ed. 1. Dezember 2019, GG Art. 140 Rn. 79:

Die Aberkennung der Rechte nach Art. 137 Absatz 5 WRV ist tatbestandlich nicht vorgesehen. Sie ist aber auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung möglich, wenn die Verleihungsvoraussetzungen gem. Art. 137 Absatz 5 Satz 2 WRV nachträglich dauerhaft wegfallen (eine solche Regelung findet sich in Art. 1 Absatz 3 bis 4 BayKiStG, § 4 NRWKörStatG).

Quaas: Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften NVwZ 2009, 1400:

Die durch VGH und BVerwG gebilligte Unterscheidung der Begriffspaare „Verleihung/Entzug“ von dem der „Anerkennung/Aberkennung“ der Rechte aus diesem Körperschaftsstatus ist zutreffend und wird der besonderen Rechtsstellung einer korporierten Religionsgemeinschaft und ihrem Selbstbestimmungsrecht (Art. 137 V und III WRV) gerecht. Rechtsgrundlage der Verleihung bzw. des Entzugs des Körperschaftsstatus ist Art. 137 V WRV i. V. mit einer gegebenenfalls auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 137 VIII WRV basierenden landesgesetzlichen Regelung. Für die Anerkennung bzw. Aberkennung der Rechte aus dem Körperschaftsstatus kommt dagegen ausschließlich das Landesrecht in Betracht.

Sowohl für die Verleihung (den Entzug) wie die An- und Aberkennung des Körperschaftsstatus ist der Staat mitwirkungspflichtig. Während die Verleihung bzw. der Entzug des Körperschaftsstatus ausschließlich durch ihn (die dafür zuständige Landesbehörde) erfolgt, handelt es sich bei der Zu- bzw. Aberkennung des Korporationsstatus um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt, der eine organisatorische Entscheidung der (korporierten) Religionsgemeinschaft voraussetzt.

Vor dem Hintergrund, dass eine andere juristische Auffassung zumindest vertretbar erscheint, bedarf es ergänzender Erläuterungen für den vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vertretenen Standpunkt.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 Nr. RA-7161.-29/152 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Was genau meint sie mit den „kritischen Anfragen“, von denen sie bei der Beantwortung von Ziffer 14 der Drucksache 16/7429 spricht, jedenfalls unter Datum, Inhalt, ausstellende Behörde, Antwort oder Nicht-Antwort der Zeugen Jehovas und die daraus gezogenen Konsequenzen der Landesregierung für jede einzelne „kritische Anfrage“?*

Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind an die allgemeinen rechtlichen Vorgaben sowie an die spezifischen Vorgaben und Voraussetzungen des Körperschaftsstatus gebunden. Eine Ansprache der Vertreter der jeweiligen Religionsgemeinschaft durch die zuständigen Behörden erfolgt, wenn Anzeichen für rechtswidrige Zustände oder Vorgänge im Bereich der Religionsgemeinschaft bestehen. In Bezug auf die Jehovas Zeugen betraf dies, wie in der Landtagsdrucksache 16/7429 mitgeteilt, im Jahre 2017 das Führen von Siegeln. Die Jehovas Zeugen änderten in der Folge der Ansprache durch das Kultusministerium bundesweit die entsprechenden Regelungen.

- 2. Auf welche gerichtlichen Entscheidungen beziehungsweise juristische Fachliteratur stützt sie sich bei der Beantwortung der Ziffern 3 und 4 der Drucksache 16/7429, wenn sie behauptet, dass die Aberkennung eines einmal von einem einzelnen Bundesland verliehenen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nur bundeseinheitlich erfolgen kann, wobei um eine Auseinandersetzung mit den in der Begründung genannten Fundstellen sowie um die Nennung und die Zitierung eigener Fundstellen gebeten wird?*

Der Entzug des Körperschaftsstatus einer Religionsgemeinschaft setzt die Feststellung voraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht oder nicht mehr vorliegen. In Bezug auf die ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung der Rechtstreue besteht die Besonderheit, dass die Gewähr der Rechtstreue nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Regel nicht regional teilbar ist (BVerfG, NVwZ 2015, 1434, 1438 Rn. 119). Weiterhin sind die Bundesländer aufgrund der Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten zur Beteiligung der anderen Bundesländer im Rahmen des Verleihungsverfahrens sowie im Umkehrschluss auch im Rahmen eines Entzugsverfahrens verpflichtet. Soweit der Entzug der Körperschaftsrechte einer Religionsgemeinschaft erfolgt, weil die Rechtstreue nicht oder nicht mehr vorliegt, ergibt sich hieraus, dass die Feststellung der fehlenden Rechtstreue einer Körperschaft des öffentlichen Rechts regelmäßig nur einheitlich durch alle Länder erfolgen kann, die der Religionsgemeinschaft den Status verliehen haben. Die in der Begründung angeführten Fundstellen stehen dem nicht entgegen.

- 3. Wieso dauerte es insgesamt rund 20 Jahre, bis den Zeugen Jehovas in allen Bundesländern der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde, wenn angeblich „dieses Merkmal nach der Rechtsprechung innerhalb des föderalen Gefüges der Bundesrepublik regional nicht teilbar ist“, wobei um die Nennung der konkreten Rechtsprechung gebeten wird?*

Die sogenannte Erstverleihung im Land Berlin als dem Sitzland der Jehovas Zeugen in Deutschland erfolgte im Jahre 2006. Hieran schlossen sich die Verleihungsverfahren in den anderen Bundesländern sowie teilweise auch entsprechende gerichtliche Verfahren an. Gegenstand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren waren die Verleihungsvoraussetzungen insgesamt wie auch das entsprechende Verleihungsverfahren. Der in der Beantwortung zu Ziffer 2 zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Gewähr der Rechtstreue als Verleihungsvoraussetzung in der Regel nicht regional teilbar ist, erfolgte im Rahmen eines die Verleihung des Körperschaftsstatus an die Jehovas Zeugen in Deutschland durch das Land Bremen betreffenden gerichtlichen Verfahrens. Die Verleihung in Nordrhein-Westfalen als dem letzten Bundesland erfolgte 2017.

4. Führt die sogenannte actus contrarius-Theorie nicht dazu, dass jedes einzelne Land über die Aberkennung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts genauso gesondert entscheiden muss, wie über die Verleihung und wenn nein, wieso genau nicht?

Aus dem Grundsatz, dass einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, dieser Status in jedem Land in einem gesonderten Verfahren verliehen werden muss, folgt, dass auch der Entzug in jedem Land in einem gesonderten Verfahren erfolgen muss. Mit Blick auf die Rechtswirkungen des Körperschaftsstatus sind die Länder bei der Verleihung wie hinsichtlich des Entzugs zu bundesfreundlichem Verhalten verpflichtet. Hinsichtlich der Besonderheit in Bezug auf die Verleihungsvoraussetzung der Gewähr der Rechtstreue aufgrund der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird auf die Beantwortung zu Ziffer 2 verwiesen.

5. Auf welche Weise übt sie Druck auf die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas aus, damit die in Deutschland selbstverständlichen Bürger- und Freiheitsrechte auch für Angehörige der Zeugen Jehovas gewahrt werden und nicht durch zweifelhafte Vorgaben etwa im Hinblick auf das Bluttransfusionsverbot oder den Umgang mit Abweichlern aufgelockert werden?

Hinsichtlich der Vorgaben, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften gelten, sowie der Voraussetzungen für eine Ansprache durch die zuständigen Behörden wird auf die Beantwortung zu Ziffer 1 verwiesen.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport